

Deutscher Handballbund e.V.
Strobelallee 56
44139 Dortmund

T +49 231 911 910
F +49 231 124 061
E info@dhb.de
www.dhb.de

USt-IdNr.: DE 124911817
Deutsche Kreditbank AG
IBAN: DE20 1203 0000 1006 1145 22
SWIFT/BIC: BYLADEM 1001



BSpG 1K 04-2024

Urteil

Ausgefertigt und verkündet Vorsitzender 15.06.2024
--

In dem Verfahren des

B., vertreten durch das Vorstandsmitglied und den Leiter der Handballabteilung,
Verfahrensbevollmächtigter Rechtsanwalt K.

(Einspruchsführer)

gegen

den **Deutschen Handballbund e.V.** mit dem Sitz in Dortmund, Strobelallee 56, 44139 Dortmund,
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied
(Einspruchsgegner)

unter Beiladung

des **A.**, vertreten durch den Vorstand.

(Beigeladener)

wegen Einspruchs gegen die Wertung des Spiels in der Qualifikation zur 3. Liga (Frauen) zwischen dem
A. und dem B., vom 19.05.2024

hat die 1. Kammer des Bundessportgerichts im schriftlichen Verfahren

in der Besetzung

Vorsitzender

Beisitzerin,

Beisitzer

am 05. Juni 2024

für Recht erkannt:

- I. Die Wertung des Spiels (Qualifikation zur 3. Liga Frauen) des A. gegen den
Einspruchsführer vom 19.05.2024 (Endstand: 24:23) wird aufgehoben und das Spiel neu angesetzt.

- II. Die Kosten des Verfahrens trägt der Einspruchsgegner. Die Höhe der Auslagen wird von der Geschäftsstelle des DHB festgesetzt. Die vom Einspruchsführer geleistete Einspruchsgebühr nebst Auslagenvorschuss ist diesem zurückzuerstatten.
- III. Der Einspruchsgegner trägt die Kosten des Wiederholungsspiels, soweit diese durch die Einnahmen nicht gedeckt werden. Ein etwaiger Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben steht zu 50 % dem Einspruchsgegner und zu je 25 % dem Einspruchsführer und dem Beigeladenen zu.

Der Tenor wird in Ziff. II. berichtet. Dem Einspruchsführer – und nicht etwa dem Beigeladenen – sind die geleistete Einspruchsgebühr und der Auslagenvorschuss zurückzuerstatten.

Das Urteil im Verfahren BspG 1 K 04-2024 vom 05.06.2024 wird hiermit begründet wie folgt:

Sachverhalt

Der Einspruchsführer wendet sich mit seinem Einspruch vom 22.05.2024 – eingegangen am selben Tag per E-Mailanhang – gegen die Wertung des Spiels in der Qualifikation zur 3. Liga Frauen Nr. 4-1-7 zwischen dem B. und dem A. vom 19.05.2024. Das Spiel endete mit 24:23 Toren zu Gunsten des Beigeladenen. Der Einspruch wird vom Einspruchsführer mit einem spielentscheidenden Regelverstoß der Schiedsrichter zum Ende der zweiten Halbzeit begründet, und zwar mit einem Verstoß gegen die Regel 8:10c IHF. Im Spielbericht findet sich unter „Einspruch“ der Eintrag: „Einspruch: B.; Einspruch: es waren 59:55 Minuten gespielt. Die Schiedsrichter können nicht anpfeifen, weil Spielerinnen von A. nicht in der eigenen Hälfte waren. Dann kam der Pfiff wegen dem Wechselfehler und dieser verhinderte nicht den Anwurf.“

Der Einspruchsführer trägt in tatsächlicher Hinsicht insbesondere vor, dass in der Spielzeit 59:54 die Mannschaft des Einspruchsführers den Ausgleich zum 23:23 erzielt habe. Der sich anschließende Anwurf sei nicht angepfeifen worden, da sich außerhalb des Anwurfkreises laufende Spielerinnen des Beigeladenen deutlich in der Spielhälfte des Einspruchsführers befunden hätten. Der Feldschiedsrichter habe entsprechend gestikuliert und die Spielerinnen der Mannschaft des Beigeladenen hinter die Mittellinie zurückbeordert. Erst danach habe er sich zum Zeitnehmertisch begeben, an dem ihm mutmaßlich ein Wechselfehler der Mannschaft des Einspruchsführers signalisiert worden sei. Die Schiedsrichter hätten daraufhin die Spielerin 25 des Einspruchsführers disqualifiziert und auf Siebenmeter-Strafwurf für den Beigeladenen als Spielfortsetzung entschieden. Dieser Siebenmeterwurf habe zum Endstand von 24:23 geführt.

In rechtlicher Hinsicht sieht der Einspruchsführer hierin einen Einspruchsgrund gemäß § 34 (2) lit. b RO („spielentscheidender Regelverstoß“). Grundsätzlich könne zwar ein Wechselfehler in den letzten 30 Sekunden des Spiels zu einem Siebenmeterwurf gegen die fehlbare Mannschaft führen, Voraussetzung hierfür sei allerdings, dass ein Spieler des angreifenden Vereins Ballkontrolle zur Wurfausführung habe. Maßgeblich sei die Regel 8:10c IHR. Diese sei indes vorliegend nicht anwendbar, weil der Ball nicht im Spiel

gewesen sei. Der Anwurf sei nicht angepiffen gewesen, da Spielerinnen der Mannschaft des Beigeladenen keine regelgerechte Aufstellung zum Anwurf eingenommen hätten, was der Feldschiedsrichter auch deutlich signalisiert habe. Letztlich sei keine Wurfgelegenheit im Sinne der Regel 8:10 IHR der Mannschaft des Beigeladenen gegeben gewesen. Die Tatbestandsvoraussetzungen der Regel 8:10c IHR seien nicht erfüllt. Es sei nämlich keine Wurfausführung verhindert oder verzögert worden und es sei der Mannschaft des Beigeladenen dadurch nicht die Chance genommen worden, in eine Torwurfsituation zu kommen oder eine klare Torgelegenheit zu erreichen. Zwar führten die Guidelines der IHF zu Regel 8:10c u.a. einen Wechselfehler als Beispiel für einen Regelverstoß auf. Hieraus folge indes nur, dass die Regel 8:10c IHR anzuwenden sei, ohne dass ausschließlich auf die Rechtsfolgen der Regel verwiesen werde. Der Regelverstoß sei zweifelsfrei spielentscheidend gewesen, da der zu Unrecht verhängte Siebenmeter-Wurf drei Sekunden vor dem Schlusssignal zum Siegtreffer der Mannschaft des Beigeladenen geführt habe.

Der Einspruchsführer **beantragt**, die Wertung des streitgegenständlichen Spiels aufzuheben und es neu anzusetzen.

Der Einspruchsgegner hält den Einspruch hingegen für unbegründet. Er sieht das tatsächliche Geschehen nur bis zum Ausgleichstor in der Spielminute 59:54 wie der Einspruchsführer. Danach sieht er den Ablauf wie folgt: „Dabei befanden sich sieben Feldspielerinnen des Einspruchsführers auf dem Spielfeld. Die Torhüterin befand sich während des Angriffs auf der Auswechselbank. Nachdem das Tor des Einspruchsführers erzielt wurde, verließ dessen Spielerin auf Rechtsaußen das Spielfeld. Daraufhin betrat zunächst die Torhüterin und dann die Spielerin Nr. 25 das Spielfeld, sodass sich (zwischenzeitlich) insgesamt acht Spielerinnen des Einspruchsführers auf dem Spielfeld befanden. Die Mannschaft des Beigeladenen möchte den Anwurf schnell ausführen. Bevor die Schiedsrichter (SR) das Spiel wieder anpfeifen konnten, vernahmen sie vom Kampfgericht einen Pfiff. Das Spiel wurde bei der Spielminute 59:55 angehalten. Grund hierfür war der von den Z/S wahrgenommene Wechselfehler des Einspruchsführers. (...) Die Torhüterin des Einspruchsführers befand sich auf Höhe der eigenen Auswechselbank als der Pfiff ertönte und das Spiel unterbrochen wurde. Das Tor des Einspruchsführers war in dem Moment leer und nicht alle seiner Spielerinnen befanden sich in ihrer Spielfeldhälfte. (...) Die Z/S unterrichteten die SR über den Wechselfehler der Spielerin Nr. 25, welche daraufhin von den SR disqualifiziert wurde. Das Spiel wurde mit einem 7-m-Wurf für den Beigeladenen fortgeführt. Nach dem erfolgten Tor wurde das Spiel wenige Sekunden später abgepiffen.“

In rechtlicher Hinsicht liegt nach Auffassung des Einspruchsgegners kein spielentscheidender Regelverstoß der Schiedsrichter vor. Die Entscheidung der Schiedsrichter auf Anwendung der Regel 8:10c sei korrekt gewesen. Maßgeblich für die Regelanwendung könnten ausschließlich die DHB-Zusatzbestimmungen zu den internationalen Handballregeln (IHF) sein und keine (weiteren) Zusatzinformationen der Landesverbände. Diese stellten keine verbindliche Ordnung dar, welche für die Schiedsrichter des DHB relevant sein könnten. In den DHB-Zusatzbestimmungen werde im Zusammenhang mit der Anwendung der Regel 8:10c, weder im Wortlaut noch in den Guidelines, eine „Ballkontrolle“ erwähnt. Die im letzten Satz der Regel 8:10c aufgeführten Beispiele der Wurfausführung (s.o.) legten nahe, dass die vom Einspruchsführer erwähnte „Ballkontrolle“ nicht erforderlich sei. Als der Pfiff des Zeitnehmers im Video zu hören sei, hätten sich die Spielerin des Beigeladenen im Anwurfkreis und in Ballbesitz befunden. Damit hätte auch die vom Einspruchsführer geforderte, jedoch irrelevante „Ballkontrolle“ vorgelegen. Zu dem Zeitpunkt sei das Spiel noch nicht durch den Feldschiedsrichter angepiffen gewesen. Der Wechselfehler habe die Durchführung eines schnellen Anwurfes des Beigeladenen verhindert, in dem das Spiel unterbrochen wurde, auch sei

hierdurch der Ball in den letzten 30 Sekunden nicht im Spiel gewesen. Durch den Wechselfehler sei die Wurfausführung verzögert bzw. verhindert worden, sodass dem Beigeladenen die Chance genommen worden sei, in eine Torwurfsituation zu kommen oder gar eine klare Torgelegenheit zu erreichen. Im Video sei deutlich erkennbar, dass die Torhüterin des Einspruchsführers noch auf Höhe der eigenen Auswechselbank gewesen sei, als der Pfiff ertönte. Das Tor des Einspruchsführers sei in dem Moment leer und nicht alle seiner Spielerinnen befanden sich in ihrer Spielfeldhälfte. Folgerichtig sei die fehlbare Spielerin Nr. 25 des Einspruchsführers disqualifiziert und dem Beigeladenen ein 7-m-Wurf zugesprochen worden.

Der Einspruchsgegner **beantragt** somit, den Einspruch kostenpflichtig zurückzuweisen.

Der Verein A. wurde zum Verfahren beigeladen, er hat weder eine Stellungnahme abgegeben noch eigene Anträge gestellt.

Der Kammer liegen die Stellungnahmen der Schiedsrichter sowie von Zeitnehmer und Sekretär vor. Die Schiedsrichter bestätigen, dass das Kampfgericht das Spiel unterbrochen und die Spielzeit bei 59:55 angehalten habe. Zeitnehmer/Sekretär hätten daraufhin mitgeteilt, dass ein Wechselfehler des Einspruchsführers vorliege. Aufgrund der Verhinderung des formellen Wurfes (Anwurf Heim) durch den Wechselfehler hätte dies für die Schiedsrichter „zu Regelanwendung 8:10 c: Disqualifikation für Nr. 25 Gast und Spielfortsetzung 7m für die Heimmannschaft“ geführt, da die Unterbrechung durch Z/S vor dem Korrekturpfiff des Feldschiedsrichters erfolgt sei.

Entscheidungsgründe

Mit dem zulässigen Einspruch hat der Einspruchsführer auch in der Sache Erfolg.

1.

Die Formalia für die Einlegung des Einspruchs (Form, Frist, Zahlung der Gebühr und des Auslagenvorschusses gem. § 37 RO) sind gewahrt und wurden auch im Verfahren von keinem Beteiligten gerügt.

Der Einspruch wurde auch entsprechend den Vorgaben des § 34 Abs. 2 RO im Spielbericht angekündigt.

2.

Der Einspruch ist auch begründet. Entgegen der Auffassung des Einspruchsgegners liegt keine unanfechtbare Tatsachenfeststellung der Schiedsrichter vor, sondern eine falsche Anwendung der Regel 8:10c durch diese und damit ein Regelverstoß, der auch spielentscheidend war gem. § 55 Abs 2 RO.

a)

Die Frage, wie die (unanfechtbare) Tatsachenfeststellung von einem Regelverstoß abzugrenzen ist, war wiederholt Gegenstand sportgerichtlicher Entscheidungen. Hiernach liegt ein Regelverstoß, der gerichtlich überprüfbar ist, dann vor, wenn die Schiedsrichter und/oder Zeitnehmer/Sekretärin das Geschehen auf dem Spielfeld tatbestandlich richtig erfasst haben, dann aber unter Verkennung der Handballregeln eine regeltechnisch unzutreffende Entscheidung fällen (vgl. hierzu BG 1-2022 sowie bereits BSpG 1 K 08/2018 – und BSpG 1 K 07/2018). Von einer unanfechtbaren Tatsachenfeststellung ist im Gegensatz dazu dann

auszugehen, wenn die Schiedsrichter und/oder Zeitnehmer eine Entscheidung getroffen haben, die dem von ihnen wahrgenommenen Spielgeschehen entspricht, auch wenn sie ggf. das Spielgeschehen falsch beurteilt haben sollten. Vorliegend liegt ein Regelverstoß des Feldschiedsrichters vor, indem er wegen des (unstreitigen) Wechselfehler der Mannschaft des Einspruchsführers u.a. auf 7m erkannt hat.

b)

Maßgeblich für die Rechtsanwendung sind die Durchführungsbestimmungen für die Qualifikation der 3. Liga Frauen des Deutschen Handballbundes. Dort heißt es in Ziff. 1.2. „Gespielt wird nach den DHB-Zusatzbestimmungen zu den internationalen Hallenhandball-Regeln (Stand: 29.10.2023) sowie den Kommentaren, Erläuterungen, Guidelines und dem Auswechselraum-Reglement der IHF.“ Der Einspruchsgegner legt somit seinem Qualifikationsspielbetrieb neben den IHF-Regeln auch die IHF-Guidelines, bei denen es sich um eine Art verbindliche Auslegungshilfen der IHF-Regeln handelt, zugrunde.

Regel 8:10c sieht vor, dass der nicht fehlbaren Mannschaft u.a. ein 7-m-Wurf zugesprochen wird, „wenn der Ball in den letzten 30 Sekunden nicht im Spiel ist und ein Spieler (...) die Wurfausführung des Gegners verzögert oder behindert und damit der gegnerischen Mannschaft die Chance genommen wird, in eine Torwurfsituation zu kommen oder eine klare Torgelegenheit zu erreichen“. Weiter heißt es: „Dies gilt bei jeglicher Art der Wurfverhinderung (z. B. Vergehen mit begrenztem körperlichen Einsatz, Störung der Wurfausführung wie: Pass abfangen, stören der Ballannahme, Ball nicht freigeben)“.

In den Guidelines der IHF heißt es zu Regel 8:10c: „Wird das Spiel wegen einer Wurfverhinderung in den letzten 30 Sekunden unterbrochen, die nicht direkt mit der Wurfvorbereitung oder der Wurfausführung zusammenhängt (beispielsweise Wechselfehler, unsportliches Verhalten im Auswechselraum), ist Regel 8:10c anzuwenden.“

Dem Einspruchsgegner und den Schiedsrichtern ist somit zuzugeben, dass auch ein Wechselfehler, wenn er in den letzten 30 Sekunden des Spiels begangen wird und zu einer Spielunterbrechung führt, zur Anwendung der Regel 8:10c führt. Entgegen der Auffassung des Einspruchsgegners und der Schiedsrichter handelt es sich bei diesem Anwendungsbefehl nicht um eine Rechtsfolgen-, sondern um eine Rechtsgrundverweisung. Ein Wechselfehler für sich genommen, zieht demnach nicht ohne weiteres einen 7-m-Strafwurf nach sich. Vielmehr ist dies nur der Fall, wenn auch die (übrigen) Tatbestandsmerkmale der Regel 8:10c erfüllt sind. Die Norm ist in der Zusammenschau mit Regel 8:10a und 8:10b zu sehen, die die jeweils dort normierten Vergehen als grob unsportliches Verhalten einstufen, ohne indes wie Regel 8:10c auch (noch) einen 7-m-Strafwurf anordnen. Die besondere Sanktion eines 7-m-Strafwurfs ist somit nur gerechtfertigt bei einer fehlbaren Mannschaft, die durch ihr Verhalten einen Wurf des Gegners verhindert, behindert oder die Wurfausführung verzögert und hierdurch der gegnerischen Mannschaft die Chance nimmt, in eine Wurfsituation zu kommen oder eine klare Torgelegenheit zu erreichen. Die im Klammerzusatz zu Regel 8:10c genannten Beispiele zeigen, dass es um Behinderungen der Wurfausführung geht. Die Guidelines zu Regel 8:10c gehen zwar vom Wortlaut her darüber hinaus, indem sie auch Tatbestände aufführen, die nicht direkt mit der Wurfvorbereitung und der Wurfausführung zusammenhängen – hierzu wird durch Klammerbeispiel auch der „Wechselfehler“ gefasst – ordnen als Rechtsfolge indes nur an, dass „Regel 8:10c anzuwenden“ ist. Kommentierungen zu einer Regel können den Tatbestand der Regel selbst nicht erweitern, sondern nur Erläuterungs- und damit Entscheidungshilfe zu deren Anwendung liefern. Maßgeblich ist daher allein, welches Verständnis Regel 8:10c zugrunde liegt. Die Norm will Vergehen ahnden, bei denen die nicht

fehlbarer Mannschaft an der Wurfausführung gehindert oder ihr diese erschwert und damit der Spielablauf verzögert wird. Ihr liegt demnach das Verständnis zugrunde, dass es durch ein aktives Verhalten von Spielern der fehlbaren Mannschaft hierzu kommt. Dieses Verständnis wird auch die weiteren Ausführungen in den Guidelines bestätigt: „Wird beispielsweise ein Wurf ausgeführt, aber von einem Spieler geblockt, der zu nahe steht und den Wurf aktiv verhindert bzw. den Werfer bei der Wurfausführung stört, dann ist Regel 8:10c anzuwenden. Wenn ein Spieler weniger als drei Meter vom Werfer entfernt steht, die Wurfausführung aber nicht aktiv stört, dann erfolgt keine Bestrafung.“

Nach alledem zieht ein Wechselfehler nur dann vom Sinn und Zweck der Norm (Regel 8:10c) einen 7-m-Strafwurf nach sich, wenn die nicht fehlbare Mannschaft sich in einer Spielsituation befindet, in der ihr gerade durch den Wechselfehler die Möglichkeit eines Torwurfs oder gar eine Torchance genommen oder jedenfalls erschwert wird. Dies war im streitgegenständlichen Spiel nicht der Fall. Für die Kammer stellt sich das Geschehen nach Einlassung der Beteiligten, der Stellungnahme der Schiedsrichter und durch Einsicht in das Videomaterial wie folgt dar: Nach dem Torerfolg der Mannschaft des Einspruchsführers war eine unmittelbare schnelle Anwurffreigabe durch die Schiedsrichter nicht möglich, weil sich Spielerinnen des Beigeladenen nicht in der eigenen Spielhälfte befanden. In zeitlichem Zusammenhang hierzu ereignete sich auch der Wechselfehler der Mannschaft des Einspruchsführers, der zwar zu einer Spielunterbrechung durch Eingreifen von Zeitnehmer/Sekretäre führte, indes nicht ursächlich für die Verhinderung des raschen Anwurfs war, weil dieser ohnehin vom Schiedsrichter nicht habe freigegeben werden können mangels richtiger Aufstellung der Mannschaft des Beigeladenen. Auch wenn – wie vorliegend – der Pfiff von Zeitnehmer/Sekretär somit vor dem Pfiff des Feldschiedsrichters wegen der mangelhaften Aufstellung erfolgte, kann das Fehlverhalten (Wechselfehler) nicht die Sanktion nach Regel 8:10c IHF nach sich ziehen, weil durch den Wechsel keine Behinderung erfolgte und sich die Spielerinnen des Beigeladenen selbst nicht regelkonform verhielten. Mit anderen Worten: Recht haben und Recht bekommen kann nur, wer sich selbst in der konkreten Situation regelkonform verhält.

2.

Der Regelverstoß ist auch spielentscheidend. Das Spiel endete mit einem Tor Unterschied; ohne den erfolgreich verwandelten 7-m-Strafwurf wäre das Spiel unentschieden ausgegangen. Auf Wahrscheinlichkeitsfragen kommt es somit im konkreten Fall nicht an.

3.

Nach alledem war dem Einspruch stattzugeben.

4.

Die Kostentscheidung beruht auf § 59 Abs. 1 S. 1 RO. Im Übrigen gelangt § 56 Abs. 6 RO zur Anwendung in Bezug auf die Kosten des Wiederholungsspiels.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Revision gem. § 30 Abs. 4a) RO zulässig. Die Revision muss binnen zweier Wochen nach Zugang einer Ausfertigung des Urteils beim Vorsitzenden des Bundesgerichts eingelegt werden. Sie kann auch bei der Geschäftsstelle des Deutschen Handballbundes e.V., Strobelallee 56, 44139 Dortmund, info@dhb.de, eingelegt werden. Sie hat eine Begründung zu enthalten Die Übermittlung



als E- Mailanhang in einem unveränderbaren Format (z.B. PDF oder Tiff) ist zulässig und ausreichend. Die Beschwerdeschrift muss vom Präsidenten/Vorsitzenden oder einem Vizepräsidenten/stellv. Vorsitzenden unterzeichnet sein. Dies gilt auch für eine Vollmacht, die einem Verfahrensbevollmächtigten erteilt wird. Innerhalb der Frist zur Revisionseinlegung sind auch die Einzahlung der Revisionsgebühr von 1.000 EUR und eines Auslagenvorschusses beim DHB nachzuweisen, soweit keine Befreiung besteht. Auf die Formvorschriften des § 37 RO wird im Übrigen hingewiesen.

München, den 05.06.2024 / 15.06.2024

gez.

Vorsitzender

Beisitzerin

Beisitzer